

Sitzung der Bezirksvertretung Gadderbaum am 27.11.2025
Antwort zur Einwohnerfragestunde vom 27.11.2025
Verkehrssicherheit: Kreuzung Kantensiek / Eckardtsweg

Text der Anfrage:

Sehr geehrte Frau Metten-Raterink,

in den letzten Jahren hatten wir mehrere gefährliche Begegnungen mit Autos, die den Kantensiek in West-Ost-Richtung (von der Gadderbaumer Straße zum Bethesdaweg) fahren und dabei die Einmündung zum Eckardtsweg rechterhand nicht beachten. Der Verkehr, der dabei vom Eckardtsweg auf den Kantensiek einmündet, hat an dieser Stelle Vorfahrt (rechts vor links). Andere Anwohner berichten das ebenfalls, wie das Rechts-vor-Links an dieser Stelle auffallend oft übersehen wird. Zwei schwierige, auch lebensgefährliche Situationen möchte ich kurz schildern:

- Als Radfahrer bog ich mit meinen Kindern vom Eckardtsweg in den Kantensiek ein. Ein Auto fuhr (aus meiner Sicht zu schnell) von links kommend direkt zwischen uns Radfahrern hindurch. Kinder können solche Situationen erst recht nicht einschätzen.
- Als Autofahrer nahm mir vor kurzem ein Rettungswagen die Vorfahrt, allerdings ohne Blaulicht, d.h. nicht im Einsatz. Meine Frau erlebte die gleiche Situation mit einem Einsatzfahrzeug der Polizei, ebenfalls ohne Blaulicht.

Dass sogar Einsatzkräfte die Vorfahrtsregelung an dieser Kreuzung nicht beachten, bestätigt, dass die Kreuzung schlecht eingeschätzt wird. Die Einmündung, welche inzwischen direkt hinter der neuen Bushaltestelle „Kinderzentrum“ liegt, ist für den Verkehr auf dem Kantensiek wohl nicht gut genug wahrnehmbar.

Aus unserer Sicht könnte durch eine zusätzliche Beschilderung oder Fahrbahnmarkierung mit einfachen Mitteln Abhilfe geschaffen werden. Wir sind uns bewusst, dass die Markierung einer Rechts- vor-Links-Kreuzung innerhalb einer Zone 30 regulär nicht vorgesehen ist, aber eine unkomplizierte Lösung sollte gefunden werden, um für Sicherheit zu sorgen.

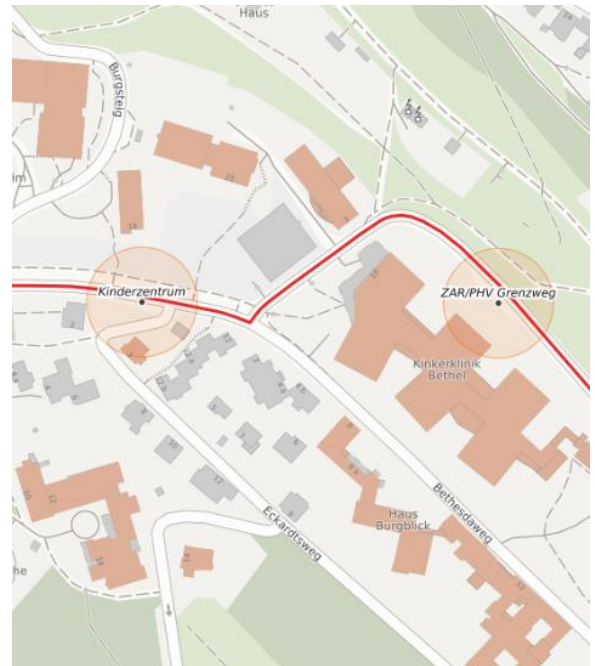
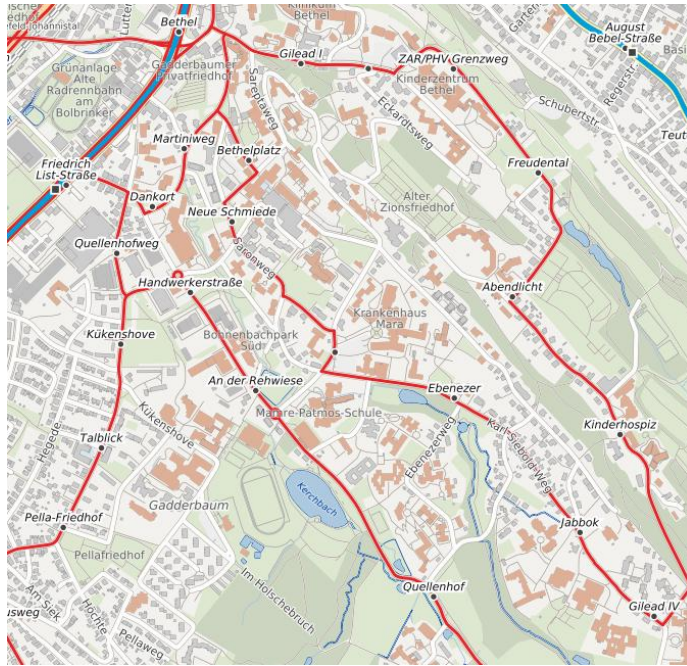
Ob Sie sich bitte für dieses Anliegen einsetzen könnten? Für Rückfragen und Ortstermine stehe ich gern zur Verfügung. Vielen Dank!

Antwort des Amtes für Verkehr

Bei der Einmündung Eckardtsweg/ Kantensiek handelt es sich um eine gut einsehbare Einmündung mit einem breiten Trichter. Die Einmündung befindet sich in einer Tempo 30-Zone. Gem. § 45 Abs. 1c S. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen in Tempo 30-Zonen keine Fahrstreifenbegrenzungen noch Leitlinien angeordnet werden. Gem. § 45 Abs. 1c S. 4 StVO muss grundsätzlich die Vorfahrtsregel nach § 8 Abs. 1 S. 1 StVO („Rechts-vor-Links“) gelten.

Eine Ausnahme stellen die Belange des Busverkehrs dar. Wo die Verkehrssicherheit es erfordert, kann von der Grundregel „Rechts vor Links“ auch in Tempo-30 Zonen abgewichen und Verkehrszeichen 301 („Vorfahrt“) angeordnet werden. Auf der anderen Seite der Einmündung müsste folglich Verkehrszeichen 206 („Vorfahrt gewähren“) angeordnet werden. Belange des Busverkehrs sind beispielsweise deutliche Verlängerungen der Fahrzeit, dadurch gegebenenfalls der Verlust von Anschlüssen für Fahrgäste, höhere Kosten, da für dieselbe Wegstrecke mehr Zeit und auch mehr Fahrzeuge eingeplant werden müssen. Diese Argumentation richtet sich jedoch vor allem auf die Einführung von Tempo-30er Zonen, in denen bereits Busverkehr betrieben wird.

Im Falle des Kantensiek an der Einmündung zum Eckardtsweg fährt die Linie 122 von MoBiel und hält kurz vor der entsprechenden Einmündung an der Haltestelle „Kinderzentrum“. Anschließend fährt die Linie 122 nach der Einmündung über den Grenzweg hinter der Kinderklinik entlang, um schließlich eine Schleife zu fahren:



Linie 122: Bethel, Steig A - Gilead I – Kinderzentrum – ZAR /PHV Grenzweg – Freudental – Abendlicht – Kinderhospiz – Gilead IV – Jabbok – Ebenezer – Mara - Neue Schmiede – Bethelplatz – Martiniweg – Dankort - Friedrich-List-Str.

Laut dem Nahverkehrsplan der Stadt Bielefeld 2021 dient die Linie 122 der Erschließung von Bethel und Teilen Gadderbaums, der Anbindung von Bethel an die Innenstadt und wird betrieblich zugunsten des Einrichtungsverkehrs Bethels in das Netz eingebunden. Dabei fährt die Linie 122 Mo-Fr von 5:30 – 20:00 Uhr im 20-Minuten Takt und anschließend bis 21:30 Uhr im 30-Minuten-Takt. Am Samstag von 10:00 – 18:00 Uhr und Sonntag von 12:00 – 18:00 Uhr. Der Bus fährt im 10 Minuten-Takt. Am Samstag fährt die Linie von etwa 6 bis 21:30 Uhr im 30-Minuten-Takt, an Sonn- und Feiertagen wird ein 30-Min-Takt zwischen etwa 10 und 20 Uhr angeboten.

Einerseits handelt es sich um eine recht kurvige Strecke aufgrund derer ohnehin kaum mehr als Tempo 30 km/h gefahren werden kann.

Auf der anderen Seite halten sich aufgrund der Kliniken von Bethel besonders viele behinderte Menschen in diesem Gebiet auf. Der Busverkehr muss insbesondere auf diese Personengruppen besondere Rücksicht nehmen und auch aus diesem Grunde besonders vorsichtig und langsam fahren.

Eine Beschleunigung des Busverkehrs auf mehr als Tempo 30 ist auch aufgrund von der Haltestellen-Dichte nicht möglich. Diese haben zueinander kurze Abstände, sodass eine Beschleunigung gar nicht möglich ist.

Bei der Tempo-30 Zone handelt es sich zudem um die Zone Nr. 8 „Bethel“, eine der ältesten Tempo 30-Zonen von Bielefeld, die seit dem 23.08.1985 besteht. Die Linie 122 wurde erst seit dem 01.06.1997 in Betrieb genommen. Die Tempo-30 Zone existierte folglich schon bevor die Bus-Linie eingerichtet wurde. Dementsprechend wurde die Buslinie auf die Gegebenheiten vor Ort angepasst, d.h. der Busverkehr wurde u.a. unter Berücksichtigung der Tempo 30-Zone eingerichtet. Daher greift die Ausnahme des „Rechts vor Links“- Gebots in Tempo 30 Zonen hier nicht. Mobiel stimmt mit dieser Einschätzung überein.

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht handelt es sich außerdem um eine gut einsehbare Einmündung. Diese Einschätzung wird auch in der Unfallauswertung der Polizei deutlich. Seit dem Jahr 2015 (erstmalige Erfassung von Unfällen) gab es lediglich vier Unfälle an dieser Stelle, von denen keiner als Unfallursache „Einbiegen/Kreuzen“, d.h. die Nichtbeachtung der

Rechts-vor-Links-Regelung aufwies. Es handelte sich um Parkunfälle auf Höhe des gegenüberliegenden Parkstreifens. Selbst wenn einzelne Verkehrsteilnehmende die Rechts-vor-Links- Regelung missachten, begründet dieses Fehlverhalten keine Gefahrenlage zu deren Abwehr die Straßenverkehrsbehörde straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen treffen müsste. Es besteht kein Handlungsbedarf aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht.
